

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFIEtikettG)

A. Problem

Mit dem Ziel, den Markt für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse durch die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Fleischerzeugnissen zu stärken, regelt die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierungsregelung für den Rindfleischsektor.

Um die Einhaltung dieser EG-Verordnung sowie der Durchführungsvorschriften der EG-Kommission zu gewährleisten, werden die EG-Mitgliedstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen einzuführen.

B. Lösung

Erlaß des Rindfleischetikettierungsgesetzes, das die Zuständigkeit zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung überträgt und hinsichtlich der Durchführung der übrigen EG-Vorschriften es bei der Zuständigkeit der Länder beläßt. Dieses Gesetz schafft die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen und führt zum Zweck der Überwachung u. a. zivilrechtliche und nebenstrafrechtliche Bestimmungen ein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: Keine
2. Vollzugaufwand: Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden können durch die Ausführung dieses Gesetzes mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet werden, die gegenwärtig nicht quantifizierbar sind. Durch die Erhebung von kosten- und auslagendeckenden Gebühren (§ 5 des Gesetzentwurfs) werden diese Kosten aber ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieses Gesetzes Betroffenen können Mehrkosten bei der Beantragung eines Etikettierungssystems zur Genehmigung und bei der Kontrolle entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die die nach dem EG-Recht erforderliche Genehmigung und Kontrolle von Etikettierungssystemen von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sicherstellen, bestehen nicht. Die Einführung von Etikettierungssystemen ist trotz der Kostenbelastung der Wirtschaft notwendig, da nur eine amtlich genehmigte Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und die Kontrolle der Einhaltung der Etikettierungsbedingungen das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen nachhaltig stärkt.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFIEtikettG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen betrifft, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben die Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts, des Handelsklassenrechts, des Lebensmittelpezialitätenrechts und des Markenrechts.

§ 2

Genehmigungsverfahren

(1) Zuständig für die Durchführung des in der Verordnung (EG) Nr. 820/97 vorgesehenen Verfahrens über

1. die Genehmigung einer Spezifikation (Etikettierungssystem) einschließlich der Anerkennung unabhängiger Stellen (private Kontrollstellen), die die Kontrollen im Rahmen eines Etikettierungssystems, insbesondere im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97, durchzuführen,
2. die Rücknahme, den Widerruf oder die Aussetzung einer Genehmigung oder Anerkennung einer privaten Kontrollstelle

ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann zusätzliche Bestimmungen für die Aufrechterhaltung einer Genehmigung oder einer Anerkennung sowie die Aussetzung einer Genehmigung oder Anerkennung einer privaten Kontrollstelle anordnen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die

näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Maßnahmen nach Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 3

Angaben auf einem Etikett

Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erforderlich ist, die zur besonderen Etikettierung des Rindfleisches oder der Rindfleischerzeugnisse erforderlichen Angaben sowie die Art und Weise der Etikettierung vorzuschreiben.

§ 4

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen oder beauftragten Stellen (zuständige Stellen).

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften erforderlich ist, können die Beauftragten der zuständigen Stellen bei Betrieben, die Mitglied eines Etikettierungssystems sind oder etikettiertes Rindfleisch oder etikettierte Rindfleischerzeugnisse in den Verkehr bringen, sowie bei privaten Kontrollstellen während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen oder
4. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnisse, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe nach Absatz 2 Satz 1 und der privaten Kontrollstellen sind verpflichtet,

1. das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen gemäß Absatz 2 Nr. 1, die Entnahme der Proben gemäß Absatz 2 Nr. 2 und die Prüfung der Geschäftsunterlagen gemäß Absatz 2 Nr. 3 zu dulden und,
2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen das zu besichtigende Rindfleisch oder die zu besichtigenden Rindfleischerzeugnisse selbst oder durch andere so vorzulegen, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Erfolgt die Überwachung von eingeführtem Rindfleisch oder eingeführten Rindfleischerzeugnissen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend auch für denjenigen, der Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnisse einführt.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen, die erforderlich sind, um Verstößen gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zu begegnen, sowie das Verfahren der Überwachung von etikettiertem Rindfleisch oder etikettierten Rindfleischerzeugnissen beim innerstaatlichen Handel, innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr zu regeln.

§ 5

Gebühren

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt für die Amtshandlungen nach § 2 Abs. 1 Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend dem Aufwand, der für die Amtshandlungen erforderlich ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen.

(2) Für die Amtshandlungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen der beauftragten Stellen, die zu

Zwecken der Überwachung nach § 4 Abs. 1 vorzunehmen sind, können Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend dem Aufwand, der für die Amtshandlungen erforderlich ist, erhoben werden. Die nach Satz 1 gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe werden durch Landesrecht bestimmt.

§ 6

Auskunftserteilung

(1) Die zuständigen Behörden und die anerkannten privaten Kontrollstellen

1. erteilen der zuständigen Behörde oder anerkannten privaten Kontrollstelle eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen, Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet der besonderen Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen erforderlich ist,
2. überprüfen die von einer ersuchenden Behörde oder privaten Kontrollstelle mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden oder privaten Kontrollstellen haben, soweit dies zur Überwachung oder Kontrolle erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung oder Kontrolle gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

§ 7

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die obersten Landesbehörden können diese Befugnis nach Satz 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 8

Erlaß von Eilverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 3 oder § 4 Abs. 6 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 9

Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1, gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstoßen, kann von den nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Wird die Zuwiderhandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Handlung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet.

§ 10

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Rindfleisch oder ein Rindfleischerzeugnis in einer Weise etikettiert und in den Verkehr bringt, die nicht von einem nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften genehmigten Etikettierungssystem erfaßt ist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Absatz 1 Nr. 2 zu ahnden sind.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder bei einer Besichtigung nicht mitwirkt oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 oder § 4 Abs. 6 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 10 Abs. 1 oder 2 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt worden sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117, S. 1) sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen EG-Vorschriften.

Mit der EG-Verordnung wird auf der Stufe der Vermarktung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierungsregelung für den Rindfleischsektor geschaffen. Mit dieser agrarpolitischen Maßnahme soll der Markt für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse, der durch die spongiforme Rinderenzephalopathie in eine Krise geraten ist, stabilisiert werden.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes.

Das Gesetz sieht eine Bundeszuständigkeit für die Genehmigung von Etikettierungssystemen von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen vor. Dadurch wird sichergestellt, daß bundesweit für alle Antragsteller gleiche Bedingungen gelten. Im übrigen soll die Verordnung durch die Länder durchgeführt werden, da deren Überwachungsbehörden über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

Dieses Gesetz verursacht mit Ausnahme des Vollzugsaufwandes keine Haushaltsausgaben. Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden können durch die Ausführung dieses Gesetzes aber mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet werden, die gegenwärtig nicht quantifizierbar sind. Durch die Erhebung von kosten- und auslagendeckenden Gebühren (§ 5 Gesetzentwurf) werden diese Kosten aber ausgeglichen.

Für die von der Anwendung dieses Gesetzes Betroffenen können Mehrkosten bei der Beantragung eines Etikettierungssystems zur Genehmigung und bei der Kontrolle entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die die nach dem EG-Recht erforderliche Genehmigung und Kontrolle von Etikettierungssystemen von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sicherstellen, bestehen nicht. Die Einführung von Etikettierungssystemen ist trotz der Kostenbelastung der Wirtschaft notwendig, da nur eine amtlich genehmigte Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und die Kontrolle der Einhaltung der Etikettierungsbedingungen das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen nachhaltig stärkt.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, daß nachteilige Auswir-

kungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Absatz 1 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Regelungsgegenstand betrifft die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, da die allgemeine Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen durch die Etikettierungsvorschriften des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts, des Handelsklassenrechts, des Lebensmittelspezialitätenrechts und des Markenrechts geregelt ist.

Absatz 2 dient der Klarstellung, daß die Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere dem Lebensmittelrecht, dem Fleischhygienerecht, dem Lebensmittelspezialitätenrecht und dem Markenrecht nicht vorgehen.

Zu § 2 – Genehmigungsverfahren

Absatz 1 der Vorschrift bestimmt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Stelle für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens einschließlich der Anerkennung von privaten Kontrollstellen, für den Entzug einer Genehmigung oder einer Anerkennung. Sie ist befugt, zusätzliche Bestimmungen zur Aufrechterhaltung einer Genehmigung gegenüber dem Antragsteller zu bestimmen. Mit der Übertragung dieser Aufgaben auf die BLE wird eine bundeseinheitliche Aufgabenwahrnehmung sichergestellt.

Die Verfahren der in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlungen bedürfen einer näheren Ausgestaltung, so daß deren Einzelheiten zweckmäßigerweise im Verordnungswege zu erlassen sind. Absatz 2 enthält die hierfür erforderliche Ermächtigung.

Zu § 3 – Angaben auf einem Etikett

Mit dieser Vorschrift wird von der im EG-Recht bestimmten Möglichkeit Gebrauch gemacht, daß neben den bereits nach dem EG-Recht notwendigen Angaben auf einem Etikett die Aufnahme zusätzlicher weiterer Angaben verbindlich vorgeschrieben werden kann. Danach können weitere Angaben im Verordnungswege für verbindlich erklärt werden, wenn dies zur Durchführung des EG-Rechts oder zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist.

Zu § 4 – Überwachung

Die Regelung dieser Vorschrift folgt aus Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 820/97. Danach treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Grundsätzlich hat die Wirtschaft die Kontrolle der Anwendung von Etikettierungssystemen sicherzustellen. Sogenannte unabhängige Stellen – private, von der BLE anerkannte Kontrollstellen – werden diese Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere die Überwachung der Kontrolltätigkeiten dieser privaten Kontrollstellen obliegt den Ländern.

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, daß zur Durchführung der Überwachung die hierzu beauftragten Stellen mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahme-, Einsichts-, Prüfungs- und Auskunftsrechts ausgestattet werden. Diesen Befugnissen stehen entsprechende Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen gegenüber (Absatz 3).

Absatz 4 bestimmt, daß die Befugnisse der zuständigen Behörden für die Kontrolle und die Rechte und Pflichten der Beteiligten ebenfalls für eingeführtes Rindfleisch und eingeführte Rindfleischerzeugnisse gelten.

Absatz 5 sieht ein Auskunftsverweigerungsrecht vor.

Absatz 6 sieht die Möglichkeit vor, Einzelheiten des Verfahrens zur Kontrolle von etikettiertem Rindfleisch beim innerstaatlichen Handel, innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr im Verordnungswege zu regeln.

Zu § 5 – Gebühren

Absatz 1 bestimmt, daß die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Kosten für Gebühren und Auslagen, die durch die Amtshandlungen verursacht wurden, erheben kann. Die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe erfolgt auf dem Verordnungswege.

Nach Absatz 2 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen für Amtshandlungen Kosten erheben; die Festlegung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe erfolgt durch die Länder.

Zu § 6 – Auskunfterteilung

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß die zuständigen Behörden und die privaten Kontrollstellen die Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Genehmigung, Überwachung oder Kontrolle von Etikettierungssystemen auf Ersuchen unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgt auch gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und den Behörden anderer Länder.

Zu § 7 – Außenverkehr

Grundsätzlich obliegt es dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in Kontakt zu treten. Diese Befugnis kann auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und den nach Landesrecht zuständigen Stellen übertragen werden.

Zu § 8 – Erlaß von Eilverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlaß von Rechtsverordnungen regelt, kann ein entsprechendes Verfahren zunächst auch ohne Zustimmung des Bundesrates durchgeführt werden, wenn ein unverzügliches Inkrafttreten der Verordnungen zur Durchführung des EG-Rechts erforderlich ist. Die Geltungsdauer dieser Verordnungen ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Zu § 9 – Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch

Die Verordnung (EG) Nr. 820/97 sieht bei rechtswidriger Verwendung von Etiketten selbst keine Sanktionen vor. Um neben der amtlichen Überwachung gemäß § 4 die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 mit den Mitteln des Wettbewerbes zu erreichen, werden den in den Fällen der § 1 und 3 UWG anspruchsberechtigten Personen (Mitbewerber, gewerbliche Verbände, Verbraucherverbände und Industrie- und Handelskammern) Unterlassungsansprüche und Schadensersatzansprüche gewährt.

Zu § 10 – Strafvorschriften

Nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 können die Mitgliedstaaten bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten bezüglich der Anwendung der Etikettierungssysteme Sanktionen verhängen. Diesem Zweck dient die Blankettvorschrift.

Zu § 11 – Bußgeldvorschriften

Neben der in Absatz 1 vorgesehenen Ahndung fahrlässiger Verstöße nach § 10 Abs. 1 enthält Abs. 2 eine Reihe weiterer Bußgeldtatbestände, die mit einer verhältnismäßig geringfügigen Geldbuße geahndet werden können.

Zu § 12 – Einziehung

Diese Vorschrift enthält die übliche nebenstrafrechtliche Regelung.

Zu § 13 – Inkrafttreten

§ 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333